

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauten und Montage

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Werkleistungen einschliesslich Montagen, Reparaturen, Wartungen, Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen gelten ausschliesslich unsere nachstehenden Bedingungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese ausdrücklich.

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

An Angeboten, Leistungsbeschreibung und technischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Angebote / Preise

Mündliche sowie schriftliche Preisangaben verstehen sich immer in CHF exkl. MWST sowie exkl. Verpackungs- und Transportkosten. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Massgebend für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

Mehrkosten infolge nachträglicher Anordnungen von Behörden gehen zu Lasten des Kunden.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Bei Aufträgen welche Montagearbeiten beinhalten (Projektaufträge) beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage.

Für Verzugszeiten werden ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen verlangt.

Die gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Verrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegen- oder Garantieansprüchen zulässig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Arbeiten zehn Tage nach erstmaliger Mahnung unterbrochen werden, bis die Zahlung erfolgt ist.

4. Lieferungen

Die Lieferungen erfolgen auf dem für uns günstigsten Weg per Post, Cargo-Domizil oder Spediteur unter Anrechnung einer entsprechenden Kostenpauschale. Mehrkosten für Expresssendungen und Sperrgut werden zusätzlich verrechnet.

Lieferungen ab Lager Otelfingen mit einem Auftragswert von mehr als CHF 2000.- (exkl. MwSt) erfolgen franko Kunde, soweit nicht anders vereinbart. Ausnahmen bilden schwere und sperrige Güter, Sondervereinbarungen und Lieferungen an Wiederverkäufer. Bestellte und korrekt gelieferte, mängelfreie Ware wird nur nach vorheriger Absprache mit uns zurückgenommen. Kundenspezifisch bestellte, mängelfreie Ware wird nicht zurückgenommen. Die Höhe der Gutschrift für Retourwaren bleibt vorbehalten, sie kann aber höchstens 80% des fakturierten Preises betragen.

Transportschäden oder Verluste während des Transportes sind dem entsprechenden Transportunternehmen sofort (innerhalb von max. 24 Stunden) nach Übernahme der Sendung zur Bestandsaufnahme zu melden. Meldungen sind schriftlich anzubringen und zu dokumentieren. Bei Postsendungen benötigen wir zudem im Schadenfall Ihre schriftliche Mitteilung.

5. Montagebedingungen

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeigeführt sind sowie dass die erschliessungsmässigen, die versorgungsmässigen und die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind.

Die gvz-rossat ag hat das Recht, vor Ausführung von risikobehafteten Leistungen vom Kunden den Nachweis zu verlangen, dass er die Versicherungen, die ihm die gvz-rossat ag schriftlich empfohlen hat, abgeschlossen hat. Bei Fehlen einer solchen Versicherung hat die gvz-rossat ag das Recht, mit ihren Leistungen bis zum Abschluss der Versicherung zuzuwarten.

Stellt der Kunde Personal zur Montage, trägt er die Folgen für Fehlhandlungen des Personals selber, soweit dieses fahrlässig oder gegen nachweislich erfolgte Instruktionen durch die gvz-rossat ag handelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauten und Montage

6. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Montagefristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind jedoch unverbindlich. Wir verpflichten uns, den Kunden bei Terminverschiebungen so rasch wie möglich zu informieren.

Die gvz-rossat ag kann Montagearbeiten zurückstellen oder unterbrechen, wenn die Verhältnisse eine einwandfreie Arbeit nicht zulassen. Verlangt der Kunde Massnahmen, um Verzögerungen zu minimieren, trägt er die Kosten.

Bei Nichteinhalten der Lieferfristen oder Verzögerungen bei der Montage oder von anderen Leistungen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7. Prüfung und Abnahme von Montagen

Montagen werden nach ihrer Vollendung durch den Kunden und die gvz-rossat ag gemeinsam geprüft. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt und beidseitig unterzeichnet. Treten keine wesentlichen Mängel zutage, gelten die Montage und, sofern sie durch gvz-rossat ag geliefert wurden, die montierten Objekte als abgenommen. Mit der Abnahme gehen die montierten Objekte in die Obhut und Gefahr des Kunden über und die Verjährungsfrist beginnt zu laufen.

Die gvz-rossat ag kann bei grösseren Anlagen gestaffelte Abnahmen von Teilen der Montage verlangen.

8. Gewährleistung und Haftung

Ab Ablieferung beträgt die Garantiefrist (Verjährungsfrist für Mängel) ein Jahr, für Elektronik und Motoren sechs Monate. Bei berechtigten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern einwandfreie Ersatzware. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung führt nicht zum Neubeginn oder zur Verlängerung der Garantiefrist.

Reklamationen über defekte oder falsch gelieferte Ware nehmen wir nur innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich entgegen (ausgenommen Punkt 4 Transportschäden).

Bei anerkannten Fehlmengen können wir nach unserer Wahl die Fehlmengen nachliefern oder eine entsprechende Gutschrift erteilen.

Mängelrügen betreffend Montagen sind innert acht Tagen nach Entdeckung des Mangels zu erheben. Sie sind schriftlich anzubringen und zu dokumentieren. Andernfalls verirken die Mängelrechte des Kunden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleissteile, natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemässer oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen oder Wartungsempfehlungen.

Werden durch den Kunden oder durch von uns nicht autorisierte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, gehen sämtliche Gewährleistungsansprüche unter.

Die Haftung ist beschränkt auf den Bestellwert/Auftragswert. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Betriebsausfall oder entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Herstellergarantie richtet sich nach den entsprechenden Bedingungen und wird durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingeschränkt. Wir behalten uns aber vor, den Hersteller des jeweiligen Produkts prüfen zu lassen, ob ein Garantiefall bzw. Produktmangel vorliegt. Liegt ein Produktmangel vor, ist es primär Sache des Herstellers, geeigneten Ersatz zu erbringen oder die Reparatur zu veranlassen. Verneint der Hersteller einen Produktmangel, behalten wir uns vor, eine Gewährleistung ebenfalls abzulehnen.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung finden die SIA-Normen mit Bezug auf von uns erstellte Bauten keine Anwendung.

9. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Otelfingen. Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Wir behalten uns vor, die AGB's jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version finden Sie unter www.gvz-rossat.ch.

Otelfingen, Februar 2018